



RUPRECHT-KARLS-UNIVERSITÄT HEIDELBERG

INSTITUT FÜR STAATSRRECHT
VERFASSUNGSLEHRE UND RECHTSPHILOSOPHIE

Direktor Prof. Dr. Bernd Grzeszick, LL.M.

Deutscher Bundestag
Verteidigungsausschuss

Ausschussdrucksache
17(12)1193

10.05.2013 - 17/4100

5410

Stellungnahme

**zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetzes**

– BT-Drucks. 17/12957 –

- Anhörung des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestags am 13. 5. 2013 -

Inhaltsübersicht

A. Gegenstand der Stellungnahme	2
B. Derzeitige Rechtslage	2
C. Regelungsanliegen des beratungsgegenständlichen Änderungsentwurfs	2
D. Die Bestimmungen im Einzelnen	2
I. Art. 1 Nr. 1 des Entwurfs (Inhaltsübersicht)	3
II. Art. 1 Nr. 2 des Entwurfs (§ 1 Abs. 1 SGleiG)	3
III. Art. 1 Nr. 3 des Entwurfs (§ 3 Abs. 1 SGleiG)	4
IV. Art. 1 Nr. 4 (§ 4 Abs. 2, 3, 5, 6 SGleiG)	4
V. Art. 1 Nr. 5 des Entwurfs (§ 6 Abs. 1 SGleiG)	6
VI. Art. 1 Nr. 6 des Entwurfs (§ 10 Abs. 2 und 3 SGleiG)	7
VII. Art. 1 Nr. 7 des Entwurfs (§ 11 Abs. 2 SGleiG)	7
VIII. Art. 1 Nr. 8 des Entwurfs (§ 13 Abs. 1 SGleiG)	8
IX. Art. 1 Nr. 9 des Entwurfs (§ 13 Abs. 1 SGleiG)	8
X. Art. 1 Nr. 10 des Entwurfs (§ 16 SGleiG)	9
XI. Art. 1 Nr. 11 des Entwurfs (§ 18 SGleiG)	11
XII. Art. 1 Nr. 12 des Entwurfs (§ 19 SGleiG)	13
XIII. Art. 1 Nr. 13 des Entwurfs (§ 20 Abs. 4 SGleiG)	14
XIV. Art. 1 Nr. 14 des Entwurfs (§ 21 SGleiG)	14
XV. Art. 1 Nr. 15 des Entwurfs (§ 22 Abs. 1 SGleiG)	15
XVI. Art. 1 Nr. 16 des Entwurfs (§ 22 Abs. 1 SGleiG)	15
XVII. Art. 2 (Gleichstellungsbeauftragten-Wahlverordnung Soldatinnen)	15
E. Zur Frage nach einer Synchronisierung des SGleiG mit den Bestimmungen des BGleiG; insbesondere: Folgerungen aus dem Urteil des BVerwG v. 19.09.2012	16
F. Zusammenfassende Bewertung der Gesetzesänderungen und Empfehlung	20

A. Gegenstand der Stellungnahme

Gegenstand der vorliegenden Stellungnahme ist der oben bezeichnete Gesetzesentwurf zur Änderung des Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetz (SGleiG) vom 27.12.2004 (BGBl. I S. 3822), zuletzt geänd. durch Art. 11 des Gesetzes vom 21.07.2012 (BGBl. I S. 1583).

B. Derzeitige Rechtslage

Zur geltenden Rechtslage wird auf die in den Materialien zum Stammgesetz niedergelegten Erwägungen (insbes. Begr. zum RegE eines SDGleiG v. 14.10.2004, BT-Drucks. 15/3918) und die Überblicksdarstellung von *Eichen* (Das Gesetz zur Durchsetzung der Gleichstellung von Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr, UBWV 1/2005, S. 6-14) Bezug genommen.

C. Regelungsanliegen des beratungsgegenständlichen Änderungsentwurfs

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetzes reagiert auf die im Rahmen der Neuausrichtung der Bundeswehr eingeleiteten strukturellen und organisatorischen Veränderungen und die hiermit einhergehenden Auswirkungen auf das Amt der militärischen Gleichstellungsbeauftragten. Normativ zu bewältigende Konsequenzen für das Amt der militärischen Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich insbesondere aus dem Abbau von Hierarchieebenen, der Auflösung von Dienststellen sowie der Zusammenführung der zivilen und militärischen Personalbearbeitung in einem neuen zivilen Organisationsbereich. So besteht nach der derzeitigen Rechtslage keine Rechtsgrundlage für die Wahl einer militärischen Gleichstellungsbeauftragten in zivilen Dienststellen. Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung soll sichergestellt werden, dass auch nach Umsetzung der strukturellen und organisatorischen Entscheidungen im Rahmen der Neuausrichtung der Bundeswehr die Ziele und Vorgaben des Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetzes wirkungsvoll im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung umgesetzt werden können (hierzu und zum Vorstehenden Begr. z. RegE SGleiÄndG, BT-Drucks. 17/12957 v. 28.03.2013, S. 11 [A.I]¹).

D. Die Bestimmungen im Einzelnen

¹ Im Folgenden in Bezug auf die Entwurfsbegründung ausgewiesene Seitenangaben beziehen sich auf die zum Begutachtungszeitpunkt allein vorliegende elektronische Vorab-Fassung v. 28.03.2013.

I. Art. 1 Nr. 1 des Entwurfs (Inhaltsübersicht)

Art. 1 Nr. 1 des Entwurfs trägt den Auswirkungen der umfassenden Umgestaltung im vierten Abschnitt auf die Inhaltsübersicht Rechnung und begegnet als Änderungsbefehl rein redaktioneller Natur keinen Bedenken.

II. Art. 1 Nr. 2 des Entwurfs (§ 1 Abs. 1 SGleiG)

Die in Art. 1 Nr. 2 Buchstabe a des vorliegenden Entwurfs in Bezug auf § 1 Abs. 1 Satz 3 SGleiG angeordnete Streichung der Wortgruppe „in den Streitkräften“ erscheint als anwendungsbereichsbezogene Klarstellung vor dem Hintergrund der beabsichtigten Erstreckung der Aktivitäten der Gleichstellungsbeauftragten auch auf Konstellationen organisationsübergreifender Verwendung (Begr. z. RegE SGleiÄndG, BT-Drucks. 17/12957 v. 28.03.2013, S. 11 [A.I.]) konsequent. (Verfassungs-)rechtlichen Bedenken begegnet der Änderungsvorschlag nicht.

Bedarf und Reichweite hinsichtlich der in Art. 1 Nr. 2 Buchstabe b vorgesehene Ersetzung des Beeinträchtigungsverbots in Bezug auf die „Funktionsfähigkeit“ der Streitkräfte durch ein solches in Bezug auf deren „Auftragserfüllung“ erschließen sich nur zum Teil. Die Ausrichtung des Beeinträchtigungsverbots auf die „Funktionsfähigkeit“ der Streitkräfte in der derzeit geltenden Fassung war durch den SGleiG-Gesetzgeber ursprünglich unter Bezugnahme auf die „Vorrangigkeit der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Streitkräfte“ begründet worden (RegE eines SDGleiG v. 14.10.2004, BT-Drucks. 15/3918, S. 16 [zu Art. 1 § 1 RegE]). Die Erwägung, dass der Einsatzbereitschaft der Soldatinnen und Soldaten im Rahmen der staatlichen Daseinsvorsorge ein besonderer Stellenwert zukomme und diese mit sonstigen staatlichen Tätigkeiten im öffentlichen Dienst nicht ohne weiteres vergleichbar sei, ließ die Hervorhebung der Funktionsfähigkeit der Streitkräfte seinerzeit gerechtfertigt erscheinen (RegE eines SDGleiG v. 14.10.2004, BT-Drucks. 15/3918, S. 16 [zu Art. 1 § 1 RegE]). Ausweislich der Regierungsbegründung ist mit der Ersetzung des Begriffs der „Funktionsfähigkeit“ nunmehr lediglich eine sprachliche Klarstellung dahingehend intendiert, dass bei der Anwendung dieses Gesetzes fortan die Auftragserfüllung der Streitkräfte in den Vordergrund zu stellen sein wird (Begr. z. RegE SGleiÄndG, BT-Drucks. 17/12957 v. 28.03.2013, S. 13 [Art. 1 Nr. 2]). Zwar handelt es sich bei dem Maßstab der „Auftragserfüllung“ um einen im Streitkräftekontext bislang nicht eingeführten und daher mit Auslegungsunsicherheiten behafteten Rechtsbegriff, während der Begriff der „Funktionsfähigkeit“ auch in anderem streitkräfterechtlichem Zusammenhang (vgl. § 59 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 SG) Verwendung findet. Allerdings soll gemäß der Gesetzesbegründung mit der Änderungsanordnung tatsächlich bloß eine terminologische „Klarstellung“ (Begr. z. RegE SGleiÄndG, BT-Drucks. 17/12957 v. 28.03.2013, S. 13 [Art. 1 Nr. 2]) einhergehen.

III. Art. 1 Nr. 3 des Entwurfs (§ 3 Abs. 1 SGleiG)

Die Aufhebungsanordnung begegnet in der Sache keinen Bedenken. Dass sich der Geltungsbereich des SGleiG im Grundsatz (mit Ausnahme namentlich des 4. Abschnitts) auf beide Geschlechter erstreckt (vgl. bereits RegE eines SDGleiG v. 14.10.2004, BT-Drucks. 15/3918, S. 17 [zu Art. 1 § 3 RegE]), wird bereits aus der in den einzelnen Abschnitten gewählten normtextliche Fassung („Soldatinnen und Soldaten“) hinreichend ersichtlich.

Mit der in Bezug auf Absatz 1 als gezählter Gliederungseinheit des Stammgesetzes getroffenen Aufhebungsanordnung werden in der derzeitigen Entwurfsfassung bislang nicht berücksichtigte Lücken in der verbleibenden Zählung der bisherigen Absätze 2 bis 5 ausgelöst (vgl. dagegen die Anordnung in Art. 1 Nr. 11 Buchstaben e und f). Zu überlegen bleibt, ob zur Herstellung einer lückenlosen Nummerierung (vgl. *BMJ*, Hdb. Rechtsförmlichkeit, 3. Aufl. 2008, BAnz. Nr. 160a v. 22.10.2008, Rdnr. 580) neben der mit dem Buchstaben a) als weiterer Untergliederung zu versehenden Aufhebungsanordnung unter dem Buchstaben b) die Aufnahme eines weiteren Änderungsbefehls mit folgendem Inhalt erfolgt: „b) Die §§ 2 bis 5 werden die §§ 1 bis 4.“

IV. Art. 1 Nr. 4 (§ 4 Abs. 2, 3, 5, 6 SGleiG)

Der in Art. 1 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa enthaltene Änderungsbefehl hat die Konkretisierung des als maßgebende Bezugsgröße für die Aufstellung des Gleichstellungsplans nach § 11 und für die Entscheidungen nach den §§ 7 und 8 fungierenden und darüber hinaus auch statistische Mitteilungspflichten nach § 23 SGleiG auslösenden Begriffs der „Bereiche im Sinne dieses Gesetzes“ gem. § 4 Abs. 2 SGleiG zum Gegenstand. Der Umstand, dass der gesetzgeberischen Bildung von insgesamt drei Bereichsgruppen ausweislich der seinerzeitigen Gesetzesbegründung altersstrukturelle Erwägungen zugrunde lagen (RegE eines SDGleiG v. 14.10.2004, BT-Drucks. 15/3918, S. 17 [zu Art. 1 § 4 RegE]), bedarf neben dem Ergebnis dieser Erwägungen in Form von Bereichsgruppen keiner ausdrücklichen normtextlichen Verankerung. Insbesondere birgt die missverständliche gegenwärtige Fassung der Vorschrift das Risiko, dass sich Rechtsanwender bei der praktischen Anwendung des Begriffs der „Bereiche“ selbst zur „Berücksichtigung struktureller Vorgaben“ aufgefordert sehen könn-

ten. Die in Art. 1 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ebenfalls angeordnete Einfügung eines Doppelpunktes ist bereits zur Kennzeichnung des Satzteilabschlusses vor Aufzählungsbeginn (BMJ, Hdb. Rechtsförmlichkeit, 3. Aufl. 2008, BAnz. Nr. 160a v. 22.10.2008, Rdnr. 107) geboten.

Die in Art. 1 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb vorgesehene Ergänzung um weitere Statusgruppen ist durch die in §58a Abs. 1 SG und § 1 Nr. 1 ResG angeordnete auch in der hiesigen Entwurfsbegründung anklingenden Öffnung der betreffenden Statusgruppen für Frauen (Begr. z. RegE SGleiÄndG, BT-Drucks. 17/12957 v. 28.03.2013, S. 13 [zu Art. 1 Nr. 4]) gerechtfertigt. Auch im Übrigen begegnet die Regelung keinen Bedenken.

Als Konsequenz der in Art. 1 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd angeordneten Erweiterung der in § 4 Abs. 2 enthaltenen Begriffsbestimmungen um die zivilen Organisationsbereiche sieht Art. 1 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc für § 4 Abs. 2 Nr. 3 SGleiG als Satzteilabschluss fortan ein Komma vor. Zudem wird auf eine detaillierte Aufzählung der im Zuge der Neuausrichtung der Bundeswehr im Wandel begriffenen militärischen Organisationsbereiche fortan verzichtet; eine entsprechende Fortschreibung folgt ausweislich der expliziten Gesetzesbegründung zukünftig auf Basis ministeriellen Ausführungsbestimmungen (Begr. z. RegE SGleiÄndG, BT-Drucks. 17/12957 v. 28.03.2013, S. 13 [zu Art. 1 Nr. 4]). Falls der die Reichweite der Vorschrift mittelbar beeinflussende Spielraum der Ministerialverwaltung auch normtextlich deutlich zum Ausdruck gebracht werden soll, könnte es sich anbieten, dem Modell des § 18 Abs. 2 SGleiG entsprechend einen Hinweis (etwa in Form eines anzufügenden Halbsatzes) auf die ministerielle Ausgestaltungsbefugnis unmittelbar in den Normtext aufzunehmen.

Mit der in Art. 1 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd vorgesehenen Ergänzung der Begriffsbestimmungen in Absatz 2 um die zivilen Organisationsbereiche soll dem grundsätzlichen Regelungsanliegen des vorliegenden Entwurfs entsprechend (vgl. Begr. z. RegE SGleiÄndG, BT-Drucks. 17/12957 v. 28.03.2013, S. 11 [A.I.]) gewährleistet werden, dass das Gesetz auch auf Soldatinnen und Soldaten Anwendung findet, die im Rahmen der Neuorganisation in den zivilen Organisationsbereichen Dienst verrichten (Begr. z. RegE SGleiÄndG, BT-Drucks. 17/12957 v. 28.03.2013, S. 13 [zu Art. 1 Nr. 4]). Auch insoweit nimmt der Entwurf in seiner Begründung (ebd.) explizit auf eine „Aufzählung der zivilen Organisationsbereiche“

in ministeriellen Ausführungsbestimmungen Bezug. Falls der die Reichweite der Vorschrift mittelbar beeinflussende Spielraum der Ministerialverwaltung auch normtextlich deutlich zum Ausdruck gebracht werden soll, könnte es sich daher gleichfalls anbieten, dem Modell des § 18 Abs. 2 SGleiG entsprechend einen Hinweis (etwa in Form eines anzufügenden Halbsatzes) auf die ministerielle Ausgestaltungsbefugnis unmittelbar in den Normtext aufzunehmen.

Die in Art. 1 Nr. 4 Buchstabe b angeordnete Neufassung des § 4 Abs. 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass Soldatinnen infolge der Neuausrichtung der Bundeswehr und der Umsetzung eines statusübergreifenden bundeswehrgemeinsamen Personalkörpers verstärkt auch in zivilen Dienststellen der Bundeswehr Dienst verrichten. In Verbindung mit den §§ 16 bis 16g der Entwurfsfassung soll die Ergänzung des bisherigen Normtextes nach dem Verständnis der Entwurfsverfasser die Rechtsgrundlage für die Wahl einer militärischen Gleichstellungsbeauftragten in einer zivilen Dienststelle der Bundeswehr bilden (vgl. Begr. z. RegE SGleiÄndG, BT-Drucks. 17/12957 v. 28.03.2013, S. 13-14). Möglicherweise könnte im Rahmen der Gesetzesbegründung weiter explizit ausgeführt werden, dass die im bisherigen Normtext festgeschriebene Beschränkung auf Truppenteile „ab der Einheitsebene“ (Kompanieebene) im Zuge der durch Art. 1 Nr. 4 Buchstabe b angeordneten Neufassung entfallen soll.

Art. 1 Nr. 4 Buchstabe c sieht die Streichung der durch Zeitablauf überholten Berichtspflicht gem. § 4 Abs. 5 Satz 2 und 3 vor (vgl. Begr. z. RegE SGleiÄndG, BT-Drucks. 17/12957 v. 28.03.2013, S. 14 [zu Art. 1 Nr. 4]) und trägt damit dem in § 42 Abs. 2 GGO (v. 30.8.2000, [GMBl. S. 526], zuletzt geänd. am 1.9.2011 [GMBl. S. 576]) niedergelegten Postulat der Rechtsbereinigung Rechnung.

Die in Art. 1 Nr. 4 Buchstabe c vorgesehene sprachliche Vereinfachung ist aus Gründe der Normenklarheit und -verständlichkeit zu begrüßen.

V. Art. 1 Nr. 5 des Entwurfs (§ 6 Abs. 1 SGleiG)

Die in Art. 1 Nr. 5 angeordnete redaktionelle Anpassung stellt sich als Folgeänderung zu den in § 4 Abs. 2 vorgesehenen Modifikationen dar. Die zugleich vorgenommene sprachliche Vereinfachung ist aus Gründe der Normenklarheit und -verständlichkeit zu begrüßen.

VI. Art. 1 Nr. 6 des Entwurfs (§ 10 Abs. 2 und 3 SGleiG)

Art. 1 Nr. 6 Buchstabe a sieht die ersatzlose Streichung der für die Ausgestaltung des Erstattungsanspruchs gem. § 10 Abs. 2 SGleiG ursprünglich getroffenen Verordnungsermächtigung mit der Begründung vor, der betreffende Anspruch auf Erstattung von Kinderbetreuungskosten bedürfe „keiner Konkretisierung durch Rechtsverordnung“ (Begr. z. RegE SGleiÄndG, BT-Drucks. 17/12957 v. 28.03.2013, S. 14 [zu Art. 1 Nr. 6]). Eine entsprechende Konkretisierung soll ausweislich der Gesetzesbegründung zukünftig vielmehr auf Basis ministerieller Ausführungsbestimmungen erfolgen, im Wege derer die erforderliche Flexibilität zur Vornahme von Anpassungen gewährleistet sei (ebd.). Falls der die Reichweite der Vorschrift mittelbar beeinflussende Spielraum der Ministerialverwaltung auch normtextlich unmittelbar zum Ausdruck gebracht werden soll, könnte es sich anbieten, dem Modell des § 18 Abs. 2 SGleiG entsprechend einen Hinweis (etwa in Form eines anzufügenden Halbsatzes) auf die ministerielle Ausgestaltungsbefugnis unmittelbar in den Normtext aufzunehmen.

Die in Art. 1 Nr. 6 Buchstabe b angeordnete Streichung erscheint als Folgeänderung zu Art. 1 Nr. 2 Buchstabe a des vorliegenden Entwurfs und vor dem Hintergrund der beabsichtigten Erstreckung der Aktivitäten der Gleichstellungsbeauftragten auch auf Konstellationen organisationsübergreifender Verwendung (Begr. z. RegE SGleiÄndG, BT-Drucks. 17/12957 v. 28.03.2013, S. 11 [A.I.]) folgerichtig. Rechtlichen Bedenken begegnet der Änderungsvorschlag im Übrigen nicht.

VII. Art. 1 Nr. 7 des Entwurfs (§ 11 Abs. 2 SGleiG)

Gegen die in Art. 1 Nr. 7 des Entwurfs vorgesehene Anpassung bestehen keine Bedenken. Insbesondere erschien die Bezugnahme auf die Quotenregelung in Abs. 5 neben dem die Be-

griffsbestimmung der „Bereiche“ enthaltenen Abs. 2 nach bisherigem Recht wenig einleuchtend.

VIII. Art. 1 Nr. 8 des Entwurfs (§ 13 Abs. 1 SGleiG)

Die mit Art. 1 Nr. 8 des Entwurfs angeordnete Bezugnahme von § 13 Abs. 1 SGleiG (vgl. Begr. z. RegE eines SDGleiG v. 14.10.2004, BT-Drucks. 15/3918, S. 21 [zu Art. 1 § 13 RegE]) auch auf den in § 28 Abs. 7 SG normierten Elternzeitananspruch begegnet keinen Bedenken.

IX. Art. 1 Nr. 9 des Entwurfs (§ 13 Abs. 1 SGleiG)

Die in Art. 1 Nr. 9 des Entwurfs getroffene Ergänzungsanordnung könnte in ihrer sprachlichen Fassung insoweit präziser gearbeitet sein, als der systematisch und der Begründung nach einzig sinnvoll nachvollziehbare Bezug auf die Überschrift des Abschnitts 4 als Änderungsgegenstand (an Stelle des Absatzes 4) auch so bezeichnet wird.

Der Änderungsbefehl in seiner vorliegenden Fassung könnte zudem in Bezug auf die sich aus dem Satzbau der Überschrift ergebende Reihenfolge, mit der seine beiden Elemente (Komma, Anfügen „Gleichstellungsvertrauensfrau“) bei der Einarbeitung in den geltenden Wortlaut des Stammgesetzes zu berücksichtigen wären (vgl. BMJ, Rechtsförmlichkeit, 3. Aufl. 2008, BAnz. Nr. 160a v. 22.10.2008, Rdnr. 552), expliziter bzw. konkreter gefasst werden.

Die zutreffend mit eigener Nummer versehene Änderungsanordnung zur Abschnittsüberschrift (BMJ, Rechtsförmlichkeit, 3. Aufl. 2008, BAnz. Nr. 160a v. 22.10.2008, Rdnr. 563) in Art. 1 Nr. 9 könnte gleichfalls sprachlich präzisiert und geglättet werden, als sie bei einer engen, allein am Text orientierten Lesart im erläuternden Teil des Entwurfs entgegen § 43 GGO (v. 30.8.2000, [GMBL. S. 526], zuletzt geänd. am 1.9.2011 [GMBL. S. 576]) insoweit keine Entsprechung findet, die wie im Falle des Art. 1 Nr. 1 „redaktionelle Anpassung“ hätte lauten können. Die in der Begründung gegebenen Ausführungen (Begr. z. RegE SGleiÄndG, BT-Drucks. 17/12957 v. 28.03.2013, S. 14 (zu Art. 1 Nr. 9) sind zudem unter Nr. 9 verortet, beziehen sich in der Sache aber auf die Anordnung in Nr. 10, und diese Unklarheit setzt sich in den nachfolgenden Begründungen zu den Ziffern 9 ff. fort (s. weiter unten jeweils dazu); hier könnte eine explizite Klarstellung hilfreich sein.

X. Art. 1 Nr. 10 des Entwurfs (§ 16 SGleiG)

Der in Art. 1 Nr. 10 des Entwurfs enthaltene Änderungsbefehl findet seine inhaltliche Entsprechung im erläuternden Teil bereits unter der Nr. 9 (Begr. z. RegE SGleiÄndG, BT-Drucks. 17/12957 v. 28.03.2013, S. 14-15), weshalb die Begründung zum Entwurf entsprechend klar gestellt werden könnte.

Die gem. Art. 1 Nr. 10 einzuführenden §§ 16-16g entsprechen im Wesentlichen dem ursprünglich allein in § 16 SGleiG enthaltenen Regelungsumfang (zu dessen Motivation s. Begr. z. RegE eines SDGleiG v. 14.10.2004, BT-Drucks. 15/3918, S. 22-23 [zu Art. 1 § 16 RegE]). In der Darstellung wird der ursprüngliche Regelungsgehalt indes einer klareren und übersichtlicheren Strukturierung zugeführt (vgl. Begr. z. RegE SGleiÄndG, BT-Drucks. 17/12957 v. 28.03.2013, S. 14 [zu Art. 1 Nr. 9]), was im Interesse der Normenklarheit zu begrüßen ist.

Die im Verhältnis zur geltenden Regelung einzig wesentliche Änderung bildet die in § 16b enthaltene Rechtsgrundlage für die Wahl einer militärischen Gleichstellungsbeauftragten in zivilen (Abs. 1) und organisationsübergreifend personalbearbeitenden (Abs. 2) Dienststellen. Die insoweit auf § 16b Abs. 1 (i. V. allerdings mit § 16c Abs. 2 SGleiG) abstellende und § 16b Abs. 2 SGleiG erst im darauffolgenden Satz aufgreifende Begründung (Begr. z. RegE SGleiÄndG, BT-Drucks. 17/12957 v. 28.03.2013, S. 14 [zu Art. 1 Nr. 9]) ist in der Sache deutlich und im Bezug noch hinreichend klar, könnte aber einer entsprechenden weiter klarstellenden Überarbeitung zugeführt werden. Überdies könnte der Bezug des spezifischen Regelungsgehalts des § 16b Abs. 2 SGleiG (Wahl einer Gleichstellungsbeauftragten in zentralen personalbearbeitenden Dienststellen) zu den die auf ihn bezogenen allgemeineren Ausführungen in Abs. 2 Satz 2 der Erläuterung zu Art. 1 Nr. 9 weiter präzisiert und ausgeführt werden.

Auch die in Abs. 3 Satz 1 der Erläuterungen zu Art. 1 Nr. 9 enthaltenen Ausführungen zu § 16d (Gleichstellungsvertrauensfrau) könnten insoweit weiter präzisiert werden, als der in der Sache offenbare Mitbezug zur Vorschrift des § 16c Abs. 2 klargestellt wird.

Eine vergleichbare Klarstellung könnte bei den Ausführungen in Abs. 3 Satz 2-4 der Erläuterungen zu Art. 1 Nr. 9 erfolgen, da sie sich in der Sache auf die bereits in § 16 Abs. 3 Satz 2 der vorgeschlagenen Neuregelung vorgesehene Möglichkeit der Wahl und Bestellung von zwei Stellvertreterinnen bei „großen Zuständigkeits- oder komplexen Aufgabenbereichen“ beziehen. Das Risiko von Missverständnissen in Folge einer oberflächlichen Gesetzeslektüre könnte weiter minimiert werden, falls im besagten Absatz nicht nur § 16f Erwähnung findet, sondern zumindest auch auf § 16 Abs. 3 explizit Bezug genommen wird.

Die vorgeschlagene Neufassung begegnet im Übrigen keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Zwar findet die Wahl der militärischen Gleichstellungsbeauftragte in Fortschreibung des bisherigen § 16 Abs. 1 auch in § 16a Abs. 1 nur für Dienststellen der Divisionsebene statt. Die insoweit in Bezug auf den vorliegenden Gesetzesentwurf mögliche Kritik dahingehend, die militärische Gleichstellungsbeauftragte könne somit weiterhin für bis zu 18.000 Soldatinnen und Soldaten zuständig sein, eine angemessene Ausübung des Amtes und die Vertretung der Interessen der Wahlberechtigten sei daher allein wegen der hohen Anzahl der zu betreuenden Fälle ausgeschlossen, verfängt demgegenüber nicht.

Der in diesem Zusammenhang anzutreffende Verweis auf die Bestimmungen des BGleIG (insbesondere die an eine Beschäftigtenzahl von 100 anknüpfende Regelung in § 16 Abs. 1 BGleIG) vermag bereits vor dem Hintergrund der grundlegend divergierenden Personalstrukturen in Streitkräften einerseits und ziviler Bundesverwaltung andererseits nicht zu überzeugen. Insoweit sind die Ausführungen des SGleIG-Gesetzgebers anlässlich der Einführung des Divisionsmaßstabs in Erinnerung zu rufen. Dieser hatte die Schaffung der Untergrenze zwar einerseits mit der Vermeidung von Kostenbelastungen begründet, die eine flächendeckende Bestellung von Gleichstellungsbeauftragten in jeder Dienststelle ab der Einheitsebene mit sich brächte (Begr. z. RegE eines SDGleIG v. 14.10.2004, BT-Drucks. 15/3918, S. 22 [zu Art. 1 § 16 RegE]). Insbesondere aber sollte mit der Festlegung der Divisionsschwelle dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Frauenanteil nach der Öffnung aller Laufbahnen im Jahr 2000 generell erst im Aufwuchs begriffen ist. Dies war auch der Grund dafür, dass mit der Festlegung der Ebene – anders als im Bundesgleichstellungsgesetz – nicht auf eine konkrete Anzahl von Angehörigen der Dienststelle, sondern auf den Organisationsaspekt abgestellt wurde (ebd.).

Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine angemessene Interessenwahrnehmung durch die Gleichstellungsbeauftragten infolge der Divisionsschwelle nicht mehr gewährleistet ist, wurden bislang nicht vorgetragen. Insbesondere sind etwa dem die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten betreffenden Abschnitt 6.3 des am 29.1.2013 vom Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages vorgelegten Jahresberichts 2012 (54. Bericht) entsprechende Erkenntnisse nicht zu entnehmen (BT-Drucks. 17/12050, S. 28). Die im Jahresbericht 2010 (52. Bericht, BT-Drucks. 17/900, Abschn. 7.3, S. 42) angesprochene Problematik einer teilweisen unzureichenden personellen Unterstützung der Gleichstellungsbeauftragten findet bereits im darauf folgenden Jahresbericht 2012 (BT-Drucks. 17/8400) keine Erwähnung mehr und kann überdies durch die STAN-mäßige Bereitstellung entsprechender Dienstposten zur Unterstützung der Gleichstellungsbeauftragten einer befriedigenden Lösung zugeführt werden (52. Bericht, BT-Drucks. 17/900, Abschn. 7.3, S. 42), ohne dass eine Verschiebung der Divisionsgrenze von Nöten wäre. Insbesondere erfolgt mit der in Art. 1 Nr. 11 Buchstabe b angeordneten Schaffung des § 18 Abs. 2a Satz 2 SGleiG eine Absicherung der Stellung der Gleichstellungsbeauftragten auf Divisionsebene durch die Pflicht des Dienstherrn zur Bereitstellung der notwendigen personellen, räumlichen und sachlichen Ressourcen. Ebenfalls zur Entlastung der Gleichstellungsbeauftragten trägt die in § 18 Abs. 2b Satz 2 der Entwurfsfassung vorgesehene Möglichkeit bei, die Stellvertreterin dauerhaft mit eigenen Aufgaben zu betrauen.

Die vorstehenden Erwägungen haben auch vor dem Hintergrund der im vorliegenden Zusammenhang in Bezug genommenen Entscheidung des BVerwG (BVerwG, Urteil v. 19.09.2012 – 6 A 7.11, bislang n. veröff. [zit. nach www.bverwg.de]) Bestand, in der dem Bundesgesetzgeber im Gegenteil eine entsprechende Pauschalisierungsbefugnis explizit zugestanden wird (ebd., Rdnr. 28).

XI. Art. 1 Nr. 11 des Entwurfs (§ 18 SGleiG)

Der in Art. 1 Nr. 11 des Entwurfs enthaltene Änderungsbefehl wird im erläuternden Teil bereits unter der Nr. 10 (Begr. z. RegE SGleiÄndG, BT-Drucks. 17/12957 v. 28.03.2013, S. 15) angesprochen; die Begründung zum Entwurf könnte insoweit sprachlich präziser gefasst werden.

Die in Art. 1 Nr. 11 Buchstabe a getroffenen Änderungsanordnung bezweckt in Fortentwicklung des bisherigen § 18 Abs. 7 SGleiG die Klarstellung der Rechte und Pflichten der Stellvertreterin insbesondere bei der in Abs. 2b Satz vorgesehenen dauerhaften Übertragung eigener Aufgaben (Begr. z. RegE SGleiÄndG, BT-Drucks. 17/12957 v. 28.03.2013, S. 15 [zu Art. 1 Nr. 10]). Zu der in § 18 Abs. 2 Satz 2 n. F. statuierten Maßgabe an die die Stellvertreterin, die ihre Tätigkeit an den Zielen der Gleichstellungsbeauftragten auszurichten hat, könnte der Entwurf zur Klarstellung weitere Ausführungen enthalten und damit unter anderem in der Begründung explizit darlegen, ob hiermit lediglich an eine allgemeine Loyalitätspflicht erinnert oder womöglich ein (eingeschränktes) Weisungsverhältnis errichtet werden soll.

Mit der Verpflichtung des Dienstherrn zur Bereitstellung der notwendigen personellen, räumlichen und sachlichen Ausstattung im neu zu schaffenden Abs. 2a Satz 2 wird die effektive Wahrnehmung der der Gleichstellungsbeauftragten zugewiesenen Aufgaben sichergestellt und damit zugleich Befürchtungen der Boden entzogen, die Anbindung an die Divisionsebene (und nicht an nachgeordnete Ebenen) führe zu einer Überlastung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten. Auf die diesbezüglichen Ausführungen zu Art. 1 Nr. 10 des Entwurfs wird insoweit Bezug genommen. Ebenfalls zur Entlastung der Gleichstellungsbeauftragten trägt die in § 18 Abs. 2b Satz 2 der Entwurfsfassung vorgesehene Möglichkeit bei, die Stellvertreterin dauerhaft mit eigenen Aufgaben zu betrauen.

Die in Art. 1 Nr. 10 Buchstabe b vorgesehenen redaktionellen und sprachlichen Anpassungen sind unbedenklich.

Der Änderungsbefehl in Art. 1 Nr. 10 Buchstabe c könnte in sprachlicher Hinsicht insoweit präzisiert werden, als es im neu zu schaffenden § 18 Abs. 4 Satz 1 SGleiG nicht „Verfügungsfond“, sondern in Übereinstimmung mit der bisherigen Regelung und § 18 Abs. 4 Satz 1 BGleiG weiterhin „Verfügungsfonds“ heißen könnte. Nach der zu Art. 1 Nr. 10 Buchstabe c in der Gesetzesbegründung niedergelegten Vorstellung der Entwurfsverfasser (Begr. z. RegE SGleiÄndG, BT-Drucks. 17/12957 v. 28.03.2013, S. 15 [zu Art. 1 Nr. 10]) soll überdies die Höhe des Verfügungsfonds nach dem neu zu fassenden § 18 Abs. 4 SGleiG durch das Bundesministerium der Verteidigung in ministeriellen Ausführungsbestimmungen fixiert werden. Das Ministerium soll sich dabei an den sachgleichen Bestimmungen des Bundesgleichstellungsgesetzes sowie der Verordnung über die Höhe der Aufwandsentschädigung für vom

Dienst freigestellte Personalvertretungsmitglieder orientieren. Falls der die Reichweite der Vorschrift mittelbar beeinflussende Spielraum der Ministerialverwaltung auch normtextlich deutlich zum Ausdruck gebracht werden soll, könnte es sich hier wiederum anbieten, dem Modell des § 18 Abs. 2 SGLG entsprechend einen Hinweis (etwa in Form eines anzufügenden Halbsatzes) auf die ministerielle Ausgestaltungsbefugnis unmittelbar in den Normtext aufzunehmen.

Aus Gründen der Klarstellung könnte zudem im Rahmen der Begründung explizit ausgeführt werden, dass zwar die bisher in § 18 Abs. 4 Satz 2 SGLG getroffene Anordnung der entsprechenden Geltung der Verordnung über die Höhe der Aufwandsentschädigung für vom Dienst freigestellte Personalvertretungsmitglieder (v. 18.07.1974 [BGBl. I S. 1499], geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 03.12.2001 [BGBl. I S. 3306] aufgegeben wird, inhaltlich eine Orientierung der Ministerialverwaltung an den Vorgaben eben dieser Verordnung jedoch fortgeschrieben wird.

Art. 1 Nr. 10 Buchstabe d begegnet als Konsequenz aus der in § 18 Abs. 2b Satz 2 geschaffenen Möglichkeit dauerhafter Aufgabenübertragung auf die Stellvertreterin keinen Bedenken.

Art. Nr. 10 Buchstabe e trägt dem Umstand Rechnung, dass die bislang in § 18 Abs. 7 getroffene Regelung bereits als Satz 1 in den neu zu fassenden Abs. 2 überführt wurde und Abs. 7 daher entfallen kann.

Der aus dem Vorstehenden folgenden Neugliederung der Absätze trägt die Anordnung in Art. 1 Nr. 10 Buchstabe f Rechnung.

XII. Art. 1 Nr. 12 des Entwurfs (§ 19 SGLG)

Der in Art. 1 Nr. 12 des Entwurfs enthaltene Änderungsbefehl wird im erläuternden Teil bereits unter der Nr. 11 (Begr. z. RegE SGLGÄndG, BT-Drucks. 17/12957 v. 28.03.2013, S. 15) angesprochen; die Begründung zum Entwurf könnte insoweit sprachlich präziser gefasst werden.

Art. 1 Nr. 12 Buchstabe a begegnet als bloße Folgeänderung zu Nummer 2a keine Bedenken.

In Bezug auf die von Art. 1 Nr. 12 Buchstabe a angeordnete Schaffung eines neuen Absatzes 3 zur Aufgabenstellung der Gleichstellungsvertrauensfrau könnte aus dem Aspekt der systematischen Regelungsklarheit überlegt werden, ob diese Funktionsbeschreibung an der sachlich gleichfalls nahe liegenden Stelle, dem mit „Gleichstellungsvertrauensfrau“ überschriebenen § 16d der Entwurfsfassung, erfolgen kann, um eine Separierung von Wahl und Rechtsstellung der Vertrauensfrau zu vermeiden; inhaltlich ändert sich dadurch allerdings nichts.

In Bezug auf die in § 16 Abs. 6 Satz 4 SGleiG der geltenden Fassung enthaltene Einschränkung der auf die Gleichstellungsvertrauensfrau übertragbaren Aufgaben auf die „Erledigung bei den vertretenen Dienststellen“ in der vorgeschlagenen Fassung des § 19 Abs. 3 Satz 4 wäre es der Rechtssicherheit dienlich, falls in der Begründung explizit ausgeführt wird, ob hiermit gegebenenfalls eine Ausweitung des Einsatzspektrums der Vertrauensfrauen über den eigenen Regimentskreis hinaus intendiert ist, oder ob eine derartige Einschränkung für wesensimmanent und daher nicht erwähnungsbedürftig erachtet wurde (Begr. z. RegE SGleiÄndG, BT-Drucks. 17/12957 v. 28.03.2013, S. 15 [zu Art. 1 Nr. 11]).

XIII. Art. 1 Nr. 13 des Entwurfs (§ 20 Abs. 4 SGleiG)

Der in Art. 1 Nr. 13 des Entwurfs enthaltene Änderungsbefehl wird im erläuternden Teil bereits unter der Nr. 12 (Begr. z. RegE SGleiÄndG, BT-Drucks. 17/12957 v. 28.03.2013, S. 15) angesprochen; die Begründung zum Entwurf könnte insoweit sprachlich präziser gefasst werden. Als Anordnung rein sprachlicher Tragweite begegnet die Art. 1 Nr. 13 inhaltlich keinen Bedenken.

XIV. Art. 1 Nr. 14 des Entwurfs (§ 21 SGleiG)

Der in Art. 1 Nr. 14 des Entwurfs enthaltene Änderungsbefehl wird im erläuternden Teil bereits unter der Nr. 13 (Begr. z. RegE SGleiÄndG, BT-Drucks. 17/12957 v. 28.03.2013, S. 16) angesprochen; die Begründung zum Entwurf könnte insoweit sprachlich präziser gefasst werden. In inhaltlicher Hinsicht begegnet die Aufhebungsanordnung keinen Bedenken.

XV. Art. 1 Nr. 15 des Entwurfs (§ 22 Abs. 1 SGleiG)

Der in Art. 1 Nr. 15 des Entwurfs enthaltene Änderungsbefehl wird im erläuternden Teil bereits unter der Nr. 14 (Begr. z. RegE SGleiÄndG, BT-Drucks. 17/12957 v. 28.03.2013, S. 16) angesprochen; die Begründung zum Entwurf könnte insoweit sprachlich präziser gefasst werden.

Die in Nummer 14 Buchstabe a vorgesehene Einfügung des Wortes „zuständigen“ erscheint mit Blick auf die unterschiedlichen Adressaten der Klageberechtigung gem. § 22 Abs. 1 SGleiG im Interesse der Klarstellung sinnvoll. Auch in Bezug auf die in Buchstabe a und b im Übrigen angeordneten redaktionellen Anpassungen begegnet Art. 1 Nr. 14 des Entwurfs keinen Bedenken.

XVI. Art. 1 Nr. 16 des Entwurfs (§ 22 Abs. 1 SGleiG)

Der in Art. 1 Nr. 16 des Entwurfs enthaltene Änderungsbefehl wird im erläuternden Teil bereits unter der Nr. 15 (Begr. z. RegE SGleiÄndG, BT-Drucks. 17/12957 v. 28.03.2013, S. 15) angesprochen; die Begründung zum Entwurf könnte insoweit sprachlich präziser gefasst werden.

Mit Blick auf die intendierte Harmonisierung mit den Regelungen des BGleiG begegnet die zeitliche Ausdehnung des Berichtszeitraums keinen Bedenken.

XVII. Art. 2 (Gleichstellungsbeauftragten-Wahlverordnung Soldatinnen)

Die in Art. 2 vorgesehenen Änderungen der Gleichstellungsbeauftragten-Wahlverordnung Soldatinnen stellen sich ganz überwiegend als redaktionelle Folgeänderung vor dem Hintergrund der in Art. 1 zum SGleiG angeordneten Änderungen dar. Darüber hinaus ist der Änderungsentwurf zum Anlass genommen worden, überfällige Normbereinigungen vorzunehmen.

Der gegen die in Art. 2 angeordnete Änderung der Wahlverordnung mögliche Einwand dahingehend, dass Rechtsverordnungen zum SGleiG eigentlich nicht Aufgabe des Bundestages seien, sondern des BMVg, vermag angesichts der maßgeblichen Rechtsprechung des BVerfG zu diesem Fragenkreis bereits im Ansatz nicht zu überzeugen. Insbesondere entbehrt auch mögliche Kritik des Inhalts, dass einzelne Regelungen über den Geltungsbereich des Gesetzes selbst hinausgingen oder die Schaffung einer Übergangsregelung versäumt worden sei, einer normativ belastbaren Grundlage.

Explizit ist zudem darauf hinzuweisen, dass es in Folge der zuvor erwähnten Grundsätze auch keiner sog. „Entsteinerungsklausel“ bedurfte: Hat der Gesetzgeber eine bestehende Rechtsverordnung geändert, so ist das dadurch entstandene Normgebilde aus Gründen der Normenklarheit nämlich insgesamt als Rechtsverordnung zu qualifizieren. Die vormals in Schlussvorschriften von Änderungsgesetzen üblichen Entsteinerungsklauseln, mit denen die durch den Gesetzgeber geänderten Verordnungsteile vom Gesetzes- zum Verordnungsrang herabgestuft werden sollten, sind demgegenüber nicht mehr erforderlich (*BMJ*, Rechtsförmlichkeit, 3. Aufl. 2008, BAnz. Nr. 160a v. 22.10.2008, Rdnr. 695).

E. Zur Frage nach einer Synchronisierung des SGleiG mit den Bestimmungen des BGleiG; insbesondere: Folgerungen aus dem Urteil des BVerwG v. 19.09.2012

Dem vorliegenden Gesetzesentwurf kann schließlich auch nicht entgegengehalten werden, dass die Bestimmungen des SGleiG nicht umfassend an die des BGleiG angepasst werden, denn diese Kritik lässt die Umstände, die den Erlass eines separaten SGleiG überhaupt erfordert haben und in denen die Übertragbarkeit der im BGleiG niedergelegten Grundsätze ihre Grenze findet, außer Acht. Insoweit ist auf die Erwägungen des seinerzeitigen Gesetzgebers Bezug zu nehmen, wonach die „Besonderheiten der militärischen Organisationsstruktur, der militärischen Personalführung und des militärischen Dienstes [...] umfangreiche Abweichungen von den für den zivilen Bereich geltenden Regelungen des Bundesgleichstellungsgesetzes“ erforderten (Begr. zum RegE eines SDGleiG v. 14.10.2004, BT-Drucks. 15/3918, S. 15 [A.II]). „Die Funktionsfähigkeit der Streitkräfte muss sichergestellt sein und darf durch die Anwendung des Gesetzes nicht beeinträchtigt werden“ (ebd.). Insoweit war angesichts

„zahlreiche[r], notwendig abweichend zu regelnde[r] Sachverhalte“ eine schlichte Übernahme des BGleiG-Bestandes nicht geeignet, „den militärischen Besonderheiten angemessen Rechnung zu tragen (vgl. z. B. die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten, die anders als in der Bundesverwaltung nicht rein dienststellenbezogen vorgenommen werden kann)“ (Begr. zum RegE eines SDGleiG v. 14.10.2004, BT-Drucks. 15/3918, S. 15 [A]). Diesen unmittelbar einleuchtenden und nach wie vor gültigen Überlegungen ist auch im Zusammenhang mit den jüngst erhobenen Forderungen nach Übertragung des BGleiG-acquis auf die gleichstellungsrechtlichen Bestimmungen in den Streitkräften Rechnung zu tragen.

Die vorstehend wiedergegebenen Forderungen wurden insbesondere auf ein jüngst ergangenes Urteil des BVerwG v. 19.09.2012 (BVerwG, Urteil v. 19.09.2012 – 6 A 7.11 [zit. nach www.bverwg.de]) gestützt. Das in Rede stehende Urteil hatte die Frage zum Gegenstand, ob im Bundesnachrichtendienst eingesetzten Soldatinnen das Wahlrecht zur Wahl der dortigen Gleichstellungsbeauftragten nach Maßgabe des BGleiG zuzuerkennen ist. Zum hier allein maßgeblichen SGleiG verhält sich das Urteil nur am Rande. In den vorliegend interessierenden Passagen führt die Entscheidung insoweit aus:

21 Eine Vorschrift, die für im Bundesnachrichtendienst eingesetzte Soldatinnen [...] das Wahlrecht zur Wahl der dortigen Gleichstellungsbeauftragten vorsehen würde, enthält weder das SGleiG noch ein anderes Gesetz, auch nicht § 23 BGleiG, der mehrere Sonderregelungen für die Anwendung des Bundesgleichstellungsgesetzes im Bereich des Bundesnachrichtendienstes trifft. Hingegen hat der Gesetzgeber zur Lösung der parallelen Problemstellung im Personalvertretungsrecht in § 86 Abs. 1 Nr. 13 BPersVG für den Bundesnachrichtendienst die entsprechende Geltung der §§ 48 bis 52 SBG angeordnet, woraus folgt, dass die dort eingesetzten Soldatinnen und Soldaten über das Wahlrecht zu Personalvertretungen im Bundesnachrichtendienst verfügen, obwohl sie nicht dem Beschäftigtenbegriff des § 4 Abs. 1 BPersVG unterfallen.

[...]

23 bb) Der einfachgesetzliche Ausschluss der im Bundesnachrichtendienst eingesetzten Soldatinnen vom Wahlrecht zur dortigen Gleichstellungsbeauftragten verletzte zum Zeitpunkt der angefochtenen Wahl noch nicht den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG).

24 (1) Der allgemeine Gleichheitssatz verbietet einen gleichheitswidrigen Begünstigungsausschluss, bei dem eine Begünstigung einem Personenkreis gewährt, einem anderen Personenkreis aber vorenthalten wird (BVerfG, Beschluss vom 7. Juli 2009 - 1 BvR 1164/07 - BVerfGE 124, 199 <218>). Aus ihm ergeben sich je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen unterschiedliche rechtliche Grenzen, die vom bloßen Willkürverbot bis zu einer strengen Bindung an Verhältnismäßigkeitser-

fordernisse reichen (a.a.O. S. 219). Wird - wie hier - durch eine gesetzliche Norm eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten verschieden behandelt, so ist zu prüfen, ob zwischen beiden Gruppen Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen können; ist dies nicht der Fall, verletzt die Norm den allgemeinen Gleichheitssatz (a.a.O. S. 219 f.). Zur Begründung einer Ungleichbehandlung von Personengruppen reicht es nicht aus, dass der Normgeber ein seiner Art nach geeignetes Unterscheidungsmerkmal berücksichtigt hat. Vielmehr muss auch für das Maß der Differenzierung ein innerer Zusammenhang zwischen den vorgefundenen Verschiedenheiten und der differenzierenden Regelung bestehen, der sich als sachlich vertretbarer Unterscheidungsge-sichtspunkt von hinreichendem Gewicht anführen lässt (a.a.O. S. 220).

25 (2) Gemessen hieran ist der Ausschluss der beim Bundesnachrichtendienst eingesetzten Soldatinnen vom gleichstellungsrechtlichen Wahlrecht nach dem Bundesgleichstellungsgesetz unter materiellen Aspekten nicht gerechtfertigt.

[...]

27 Die fehlende Möglichkeit der Soldatinnen zur Mitbestimmung über die Person der Gleichstellungsbeauftragten im Bundesnachrichtendienst wird durch ihr Wahlrecht zur Gleichstellungsbeauftragten im BMVg nicht hinreichend aufgewogen, da nach der genannten Rahmenvereinbarung dort nur über ihre statusbezogenen Personalangelegenheiten entschieden wird. Aus dem Soldatenstatus der Betroffenen ergeben sich keine Gründe, die ihre wahlrechtliche Ungleichbehandlung im Verhältnis zu den sonstigen im Bundesnachrichtendienst tätigen Mitarbeiterinnen rechtfertigen könnten. Insbesondere das - aus den Vorbehaltsbefugnissen des BMVg nach der genannten Rahmenvereinbarung resultierende - geringere Maß ihrer Betroffenheit von beteiligungspflichtigen Leitungsentscheidungen im Bundesnachrichtendienst vermag den Wahlrechtsausschluss nicht zu rechtfertigen. Die Intensität der Betroffenheit von den Maßnahmen der Dienststelle bildet schon nach der Gesetzeskonzeption kein im wahlrechtlichen Zusammenhang als tragfähig anerkanntes Differenzierungskriterium. § 16 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BGleiG macht die Wahlberechtigung nicht davon abhängig, dass eine Beschäftigte in sämtlichen sie berührenden Angelegenheiten Maßnahmen ihrer Dienststelle unterworfen ist; beispielsweise auf Beschäftigte im Status der Abordnung trifft diese Voraussetzung nicht zu.

28 (3) Der allgemeine Gleichheitssatz zwingt den Gesetzgeber allerdings nicht zur Berücksichtigung jeder individuellen Besonderheit eines Sachverhalts. Er muss sich nur am Regelfall, nicht an atypischen Fällen orientieren und verfügt insofern über eine Pauschalisierungsbefugnis (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 10. April 1997 - 2 BvL 77/92 - BVerfGE 96, 1 <6> und vom 7. November 2006 - 1 BvL 10/02 - BVerfGE 117, 1 <31>; Kischel, in: Epping/Hillgruber, BeckOK GG, Stand 1. Juli 2012, Art. 3 Rn. 115). Hiervon ausgehend begegnet es keinen durchgreifenden Bedenken, dass weder im Bundesgleichstellungsgesetz noch im Soldatengleichstellungsgesetz eine allgemeine wahlrechtliche Regelung zu der Fallkonstellation getroffen ist, dass eine Soldatin in einer Dienststelle außerhalb des Geschäftsbereichs des BMVg eingesetzt wird. Einsätze von Soldatinnen in solchen Dienststellen werden regelmäßig nur übergangsweise vorkommen oder einen zahlenmäßig vernachlässigenswerten Umfang aufweisen und zudem in ihrer rechtlichen - insbesondere dienstrechtlichen - Ausgestaltung vielfach in einer Weise voneinander abweichen, die den Versuch einer abstrakt-generellen Nor-

mierung schon von daher kaum behebbaren Hindernissen aussetzen würde. Der Gesetzgeber durfte es daher im Grundsatz bei der Zuerkennung des Wahlrechts zur (soldatischen) Gleichstellungsbeauftragten gemäß der Vorschrift des § 16 Abs. 3 SGleiG belassen, die bei solchen Einsätzen gewöhnlich greifen wird.

29 (4) Speziell im Hinblick auf den Bundesnachrichtendienst lässt sich mit den vorstehenden Erwägungen ein Gleichheitsverstoß jedoch nicht ausschließen, da in Ansehung der mittlerweile erreichten Zahl von über zwanzig Betroffenen nicht länger von einer atypischen Fallkonstellation gesprochen werden kann. Da es sich hierbei indes um einen erst in jüngerer Zeit eingetretenen Befund handelt - erstmals im Jahr 2007 gelangte eine Soldatin beim Bundesnachrichtendienst zum Einsatz -, stand dem Gesetzgeber eine angemessene Frist zur Anpassung des Gesetzes zu (vgl. hierzu allgemein BVerfG, Beschluss vom 19. April 1977 - 1 BvL 17/75 - BVerfGE 44, 283 <287>), die bei der vorliegenden Wahl noch nicht verstrichen war. Für diese Bewertung besteht auch deshalb Raum, weil das gleichstellungsrechtliche Wahlrecht die betroffenen Personen nicht im geschützten Kern ihrer Individualität betrifft und keine freiheitsgrundrechtlichen Bezüge aufweist, was sich auch in den Besonderheiten der Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten widerspiegelt. § 18 Abs. 1 BGleiG legt fest, dass die Gleichstellungsbeauftragte der Personalverwaltung angehört und dem Dienststellenleiter oder (bei obersten Bundesbehörden) dem Leiter der Zentralabteilung untersteht. Hierin kommt zum Ausdruck, dass sie dem Gemeinwohl verpflichtete Sachwalterin der im Bundesgleichstellungsgesetz niedergelegten Ziele und nicht Interessensvertreterin der Wählerinnen ihrer Dienststelle ist (Urteil vom 27. Juni 2007 a.a.O. Rn. 36). Dass es sich bei der Gleichstellungsbeauftragten im Kern um ein objektiv-rechtlich ausgeformtes Instrument zur Gewährleistung eines effektiven Gesetzesvollzugs handelt, wird ferner durch § 16 Abs. 2 Satz 3 BGleiG unterstrichen, wonach die Gleichstellungsbeauftragte bei Fehlen von Kandidatinnen von Amts wegen zu bestellen ist.

30 (5) Bei zukünftigen Wahlen zur Gleichstellungsbeauftragten im Bundesnachrichtendienst bzw. zu deren Stellvertreterin verstieße nach Überzeugung des Senats ein Ausschluss der dort eingesetzten Soldatinnen gegen den allgemeinen Gleichheitssatz. Sollte eine Anpassung des Gesetzes bis dahin nicht vorgenommen worden sein, wäre ihr Wahlrecht durch eine entsprechende verfassungskonforme Auslegung von § 16 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BGleiG sicherzustellen, die durch diese Vorschriften nicht versperrt ist.

Wollte man die vom BVerwG (a.a.O., Rdnr. 30) angemahnte Einbeziehung der beim BND eingesetzten Soldatinnen nicht bereits im Wege der vom BVerwG für durchaus möglich befundenen verfassungskonformen Auslegung herbeiführen (a.a.O., Rdnr. 30), sondern eine entsprechende Wahlberechtigung positiv-rechtlich verankern wollen, so wäre die geeignete Stelle für eine derartige Anordnung nicht etwa – wie von den Kritikern gefordert – das SGleiG, sondern das BGleiG, etwa § 4 Abs. 1 BGleiG.

Soweit aus dem vorstehenden Urteil darüber hinaus die Forderung nach umfassender Harmonisierung der zwischen SGleiG und BGleiG bestehenden Ungleichheiten abgeleitet wer-

den soll, kann der Entscheidung eine solche Tragweite weder unmittelbar noch mittelbar entnommen werden. Denn zum einen hatte das Urteil lediglich die zwischen zivilen Mitarbeiterinnen beim BND und dort (d. h. im Anwendungsbereich des BGleiG) ebenfalls eingesetzten Soldatinnen bestehenden und durch sachliche Gründe nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlungen zum Gegenstand; zur gleichstellungsrechtlichen Beurteilung Bundeswehr-interner Sachverhalten verhält es sich überhaupt nicht. Und zum anderen sind die insoweit im SGleiG in Abweichung vom BGleiG festgeschriebenen Regelungen durch die eingangs erwähnten und den Erlass eines separaten SGleiG seinerzeit rechtfertigenden besonderen Umstände im Verteidigungsressort gerechtfertigt.

F. Zusammenfassende Bewertung der Gesetzesänderungen und Empfehlung

Aus den vorgenannten Gründen ergibt sich, dass in einzelnen Aspekten Änderungen der sprachlichen Fassung der Gesetzesänderung bzw. der Begründung zu einem klareren Verständnis der Regelungen führen könnten. In der Sache ist die vorgeschlagene Gesetzesänderung aber verfassungsgemäß.

Prof. Dr. Bernd Grzeszick, LL.M.